

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Kunst, Kultur und
Stiftungen sowie zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften
(Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz)

Punkt 11 der 624. Sitzung des Bundesrates am 9. November 1990

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des
Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes
mit folgendem Ziel zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 10 b Abs. 1 EStG) und Artikel 3 Nr. 2
Buchst. b, Doppelbuchstabe bb (§ 9 Nr. 5 GewStG)

a) In Artikel 1 Nr. 4 werden in § 10 b Abs. 1

aa) in dem neuen Satz 3 die Worte

" , in den zwei vorangegangenen und in den fünf folgenden
Veranlagungszeiträumen" ,

durch die Worte

"und in den sieben folgenden Veranlagungszeiträumen"
und

bb) in dem neuen Satz 4 die Worte

"Abs. 1 und 2"

durch die Worte

"Abs. 2 Satz 2"

ersetzt.

b) Artikel 3 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchstabe bb ist zu streichen.

750/3/90

Begründung:

Die Änderungen beseitigen den im Gesetz vorgesehenen zweijährigen Spendenrücktrag zugunsten einer entsprechenden Verlängerung des Spendenvortrages. Der Verteilungszeitraum von insgesamt 8 Jahren bleibt daher erhalten. Die Änderung dient der Vereinfachung und der Anpassung an die im Körperschaftsteuergesetz getroffene Regelung, die wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten den Spendenrücktrag nicht zuläßt. Aber auch bei der Einkommensteuer ist das Nebeneinander von Rücktrag und Vortrag gegenüber einem ausschließlichen Spendenvortrag erheblich verwaltungsaufwendiger. Durch diese Änderung wird zugleich die sonst erforderliche Ergänzung des Gewerbesteuergesetzes entbehrlich, die für diesen Bereich den Spendenrücktrag wegen des damit für die Gemeinden verbundenen Haushaltsrisikos - Rückzahlung bereits vereinnahmter Beträge - ausschließt. Ein erhöhtes Haushaltsrisiko besteht im Falle eines Spendenrücktrages in ähnlicher Weise aber auch bei der Einkommensteuer, so daß auch aus diesem Grunde der Spendenrücktrag entfallen sollte.

Im übrigen wird durch die Streichung der Rücktragsmöglichkeit eine Ungleichbehandlung zwischen Steuerpflichtigen in den neuen und den bisherigen Bundesländern vermieden, da die Steuerpflichtigen in den neuen Bundesländern bei Großspenden im Jahre 1991 aufgrund der Übergangsregelungen im Einigungsvertrag in der Regel keinen Spendenrücktrag vornehmen könnten; für Großspenden im Jahre 1992 wäre nur ein einjähriger Rücktrag nach 1991 möglich.

Durch den Wegfall des Spendenrücktrages bei der Einkommensteuer entfällt die Notwendigkeit einer Ausschlußregelung bei der Gewerbesteuer.